

Wirtschaftsplan und Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO für die Oper Frankfurt

Wirtschaftsplan 2022/2023 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gem. Art. 53 Nr. 5 bei Betriebsbeihilfen

Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH Oper

Nr.	Angaben in TEUR	Kennzeichnung nach Kostenarten	Gesamtwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr	sonstige Aktivitäten	Kulturaktivitäten	Vorjahr Plan
1	Umsatzerlöse					
	a		10.308.010	254.346	10.053.664	9.944.584
2	sonst. betr. Ertr.					
	a		1.602.698	0	1.602.698	1.603.268
3	Summe Erträge		11.910.708	254.346	11.656.362	11.547.852
4	Materialaufwand					
	a		10.155.908	0	10.155.908	9.611.942
	e		14.344.988	0	14.344.988	14.417.056
5	Personalaufwand					
	e		33.515.752	0	33.515.752	32.162.640
6	Abschreibungen					
	d		1.681.130	0	1.681.130	1.758.600
7	Sonst. betr. Aufw.					
	a		59.970	0	59.970	60.620
	d		4.782.779	0	4.782.779	4.863.398
	f		55.072	0	55.072	61.551
8	Summe Aufwand		64.595.599	0	64.595.599	62.935.806
9	Zinsergebnis					
	d		-587.817	0	-587.817	-506.029
10	Steuern					
	d		-35.072	0	-35.072	-35.465
11	Jahresergebnis		-53.307.780	254.346	-53.562.126	-51.929.448

Wiedergabe der Beihilfemaßnahme gemäß Art. 11 AGVO für die Oper Frankfurt

Die Stadt Frankfurt am Main gewährt der Oper Frankfurt als einem von zwei Unternehmen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH eine finanzielle Förderung für deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Kunst und des kulturellen Erbes.

Nach den Vorgaben ihres Gesellschaftsvertrages geht die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH diesen Tätigkeiten nach durch Opern-, Ballett- und Theateraufführungen sowie Konzertaufführungen in der Oper Frankfurt, im Schauspiel Frankfurt und an anderen von der Gesellschaft festzulegenden Orten mit Schwerpunkt in Frankfurt sowie durch Vorträge, Diskussionen, Kulturveranstaltungen aller Art, soweit sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Oper, Ballett, Schauspiel und verwandten dramatisierten Darstellungsformen stehen. Satzungsgemäß sind der Oper Frankfurt die Kunstgattungen Oper, Operette, Musical und Liederabende, soweit der musikalische Anteil überwiegt, zugeordnet.

Durch Beschluss vom 03.06.2022 hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main entschieden, der Oper als Unternehmen der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH für das Geschäftsjahr 2022/2023 einen Förderbetrag bis zu 53,31 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Die Mittelgewährung erfolgte als von der Notifizierung freigestellte Beihilfe für Kultur und kulturelles Erbe nach Art. 53 der Verordnung Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung/AGVO vom 17.06.2014) und auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2022/2023 der Oper Frankfurt, der einen entsprechenden Jahresfehlbetrag ausweist.

In diesem Wirtschaftsplan werden die voraussichtlichen Aufwendungen nach den Anforderungen gemäß Artikel 53 AGVO aufgeschlüsselt. Zudem werden darin Aufwendungen und Erträge für Tätigkeiten der Oper Frankfurt, die nicht dem Bereich von Kultur und kulturellem Erbe unterfallen und keine städtische Förderung erhalten, separat ausgewiesen.

Ziffer I.h bis I.j der Beschlussfassung des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 03.06.2022 lautet:

„Die Stadt Frankfurt am Main stimmt der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH zu und stimmt für ...

- h) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2022/2023 der Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH und Kenntnisnahme der Mittelfristplanung bis 2026/2027;
- i) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2022/2023 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gemäß Art. 53 Nr. 5 AGVO bei Betriebsbeihilfen für die Oper Frankfurt mit einem Betriebsverlust / Zuschussbedarf im Planjahr von 53.308 T€;
- j) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2022/2023 mit Nachweis der förderfähigen Kostenarten gemäß Art. 53 Nr. 5 AGVO bei Betriebsbeihilfen für das Schauspiel Frankfurt mit einem Betriebsverlust / Zuschussbedarf im Planjahr von 28.239 T€;

Die übrigen Buchstaben von Ziffer I. des Beschlusses stehen im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2020/2021, der Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, dem laufenden Geschäftsjahr, der Wahl des Abschlussprüfers 2021/2022 und der Wiederbestellung eines Geschäftsführers. In den Ziffern II. und III. des Beschlusses wird die Stadtkämmerei beauftragt, das Erforderliche zur Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.